

Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie^{1, 2}

Vom 31. Mai 2023

(KABl. 2023 I Nr. 37 S. 90)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich folgender Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) Anlage 1³, 2⁴, 3⁵, 8⁶ oder 9⁷,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)⁸,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)⁹,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)¹⁰,
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistentenz (AzubiO-Pflegeassistentenz)¹¹,
- Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), BAT-KF¹².

1 Redaktioneller Hinweis: Diese ARR ist als Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung zur Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie und zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 31. Mai 2023 (KABl. 2023 I Nr. 37 S. 90) gemäß Artikel 10 Abs. 1 der ARR am 31. Mai 2023 in Kraft getreten.

2 Redaktioneller Hinweis: Im Monat Februar 2024 erfolgte die letzte Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie, siehe § 3 Absatz 1.

3 Nr. **1100-1**.

4 Nr. **1100-2**.

5 Nr. **1100-3**.

6 Nr. **1100-8**.

7 Nr. **1100-9**.

8 Nr. **1500**.

9 Nr. **1560**.

10 Nr. **1570**.

11 Nr. **1575**.

12 Nr. **1100**.

§ 2

Einmalige Inflationsausgleichsprämie

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 eine einmalige Inflationsausgleichsprämie, wenn ihr Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der einmaligen Inflationsausgleichsprämie beträgt für

- a) Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-KF Anlage 11, 22, 33, 84 oder 95 Anwendung findet, 1.240 Euro.
- b) Personen, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)⁶, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)⁷, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)⁸, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz), die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)⁹, BAT-KF Anwendung findet, 620 Euro.

§ 3

Monatliche Inflationsausgleichsprämie

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) eine monatliche Inflationsausgleichsprämie. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. Der Anspruch auf die monatliche Inflationsausgleichsprämie besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeits-/Ausbildungs-/Praktikantenverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) Die Höhe der Inflationsausgleichsprämie beträgt für

1 Nr. 1100-1.

2 Nr. 1100-2.

3 Nr. 1100-3.

4 Nr. 1100-8.

5 Nr. 1100-9.

6 Nr. 1500.

7 Nr. 1560.

8 Nr. 1570.

9 Nr. 1545.

- a) Mitarbeitende, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-KF Anlage 1¹, 2¹, 3,¹ 8¹ oder 9¹ Anwendung findet, 220 Euro.
- b) Personen, auf deren Beschäftigungsverhältnis die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)², die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO)³, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (AzubiO-Pflege)⁴, die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung zur Pflegeassistenz (AzubiO-Pflegeassistenz)⁵, die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO)⁶, BAT-KF Anwendung findet, 110 Euro.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Inflationsausgleichsprämie nach den §§ 2 und 3

- (1) ¹Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF⁷ genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 und 3 BAT-KF⁷ sowie § 37 BAT-KF⁷), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) § 18 BAT-KF⁷ gilt entsprechend.
- (4) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

1 Nr. 1100-1.

1 Nr. 1100-2.

1 Nr. 1100-3.

1 Nr. 1100-8.

1 Nr. 1100-9.

2 Nr. 1500.

3 Nr. 1560.

4 Nr. 1570.

5 Nr. 1575.

6 Nr. 1545.

7 Nr. 1100.

(5) Die einmalige und monatliche Inflationsausgleichsprämie sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.